



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-135/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Marco Kleppich - Kassen- und Steueramt
Aktenzeichen	Amt II – Kassen- und Steueramt, II/4.1
Datum	09.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	06.12.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	13.12.2023	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer im Gebiet der Stadt Lorch am Rhein (PfStS)

Beschlussvorschlag:

UPDATE 07.12.2023:

Der Magistrat hat die Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 abgelehnt. Daher ist die Vorlage für die weitere Gremienberatung nicht mehr existent und muss von den jeweiligen Tagesordnungen genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem Steuersatz von 200,00 Euro je Pferd, würden Mehreinnahmen von 22.200,00 Euro generiert werden. (Keine Absolute Zahl der in Lorch gemeldeten Tiere)

Sachdarstellung:

Das Kassen- und Steueramt hat seit 26. Oktober 2023 Kenntnis davon, dass der Ältestenrat beabsichtigt zum 1. Januar 2024 eine Pferdesteuersatzung einzuführen. Zwischenzeitlich wurde dem Kassen- und Steueramt der Auszug aus der Ältestenratssitzung vom 29. Juni 2023 übermittelt.

Aufgrund der nun fortgeschrittenen Zeit wurde kurzfristig diese Satzung, anhand der zum 1. Januar 2023 durch die Gemeindevertretung Schlangenbad beschlossenen Pferdesteuersatzung, erstellt. Die Ihnen vorgelegte Pferdesteuersatzung beruht auf dem überarbeiteten Muster des Hessische Städte- und Gemeindebundes (HSGB) und wurde auch so von der Gemeindevertretung Schlangenbad beschlossen.

Inhaltlich ist die Ihnen vorgelegte Version der Pferdesteuersatzung identisch zu der beschlossenen Schlangenbader Version.

Auch den Steuerbetrag von 200,00 Euro je Pferd wurde gegenüber der beschlossenen Version aus Schlangenbad nicht verändert. Da für den Inhalt von Satzungen die Lorcher

Stadtverordneten zuständig sind und unter anderem auch die Höhe des Steuersatzes eine politische Entscheidung ist, kann hier eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden. Allerdings bitten wir zu beachten, dass jede Veränderung der Formulierungen in den Satzungen zu einer Rechtsunsicherheit der Satzung führen kann. Die vorgelegte Satzung entspricht der rechtssicheren Mustersatzung des HSGB. Da es sich um die Neueinführung einer Steuer handelt und es in diesem Zusammenhang erfahrungsgemäß vermehrt zu Widersprüchen kommt, empfehlen wir Ihnen dringend, der Satzung in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Eine Rückfrage beim Veterinäramt des Rheingau-Taunus-Kreises hat ergeben, dass es laut Tierseuchenkassenliste Wiesbaden 111 Pferde in Lorch am Rhein gibt. Wir verweisen darauf, dass dies keine endgültige Zahl ist, sondern nur die Anzahl der entsprechend bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Tiere.

Anlage(n):

1. Entwurf_Pferdesteuersatzung ab 01.01.2024_

gez. Ivo Reßler
Bürgermeister